

# **Geschäftsordnung des Stiftungsrates der „Bürgerstiftung der Stadt Bühl“**

Der Stiftungsrat gibt sich gemäß § 5 Abs. 6 des Statuts des Stiftungsfonds „Bürgerstiftung der Stadt Bühl“ nachfolgende Geschäftsordnung:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Struktur**

- (1) Die Aufgaben des Stiftungsrates ergeben sich aus § 6 des Statuts des Stiftungsrates „Bürgerstiftung der Stadt Bühl“. Zu den Aufgaben zählen
  - die Vergabe der zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel,
  - die Erstellung und Verabschiedung von Förderleitlinien,
  - das Einwerben von Zustiftungen und Spenden.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mind. 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Ständiges Mitglied des Stiftungsrates ist der amtierende Oberbürgermeister der Stadt Bühl. Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Gemeinderat für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Der Stiftungsrat kann zu seiner Unterstützung Gremien, z. B. Arbeitsgruppen und Ausschüsse einrichten.

## **§ 2**

### **Vorsitzender**

- (1) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Bühl. Er kann einen Vertreter bestellen.
- (2) Der Vorsitzende organisiert und koordiniert mit Unterstützung der Mitglieder des Stiftungsrates die Durchführung der Aufgaben des Stiftungsrates. Er leitet die Sitzungen des Stiftungsrates.
- (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden richtet sich nach der Amtszeit des Oberbürgermeisters.

### **§ 3 Stiftungsratsitzungen**

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates finden nach Bedarf, mind. jedoch einmal im Kalenderjahr statt. Der Stiftungsrat ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mind. ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Sitzungsthemen verlangt. Der Sitzungsort wird von dem Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Einberufung des Stiftungsrates erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates. Die Einladung muss mind. zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt werden und die Tagesordnung beinhalten.
- (3) Der Stiftungsrat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Sitzung entsprechend der vorstehenden Ziffer 2. ordnungsgemäß einberufen wurde. Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die Ordnungsgemäßheit der Einladung und Beschlussfähigkeit fest.
- (4) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitest gehende ist. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen. Über Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stiftungsrat. Gleiches gilt, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen will.
- (5) Entscheidungen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Ein Mitglied des Stiftungsrates ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über die Gewährung einer Förderleistung an eine Einrichtung, an der es mittelbar oder unmittelbar (z. B. Vereinsmitglied, Gesellschafter, Vertretungsorgan o. ä.) beteiligt ist.
- (7) Hält der Vorsitzende die Teilnahme von Gästen für sachdienlich, so kann er diese zu den Sitzungen des Stiftungsrates einladen.

### **§ 4 Sitzungsprotokoll**

- (1) Zu Beginn der Stiftungsratssitzung wählen die Mitglieder einen Schriftführer für die jeweilige Sitzung.
- (2) Der Schriftführer hat über die Stiftungsratssitzung, insbesondere über die Beschlüsse, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten
  - a) die Namen der Teilnehmer
  - b) die behandelnden Beratungsgegenstände
  - c) die zu Protokoll gegebenen Erklärungen
  - d) die Anträge

- e) die Beschlüsse
  - f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung
- (3) Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Stiftungsratsmitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Sofern die Stiftungsratsmitglieder nicht innerhalb von acht Wochen nach der Sitzung schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrates Einwände gegen das Protokoll erheben, gilt es von allen Mitgliedern als genehmigt.
- (5) Werden gegen das Protokoll Einwände erhoben, ist das Protokoll entweder im schriftlichen Umlaufverfahren oder bei der nächsten Stiftungsratssitzung bei Bedarf zu berichtigen und als Protokoll mehrheitlich zu genehmigen. Dies gilt auch, wenn das Protokoll den Stiftungsratsmitgliedern nicht innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung zugeleitet wurde.

## **§ 5 Schriftliches Umlaufverfahren**

- (1) Sofern sich im Einzelfall die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates schriftlich damit einverstanden erklären, können Entscheidungen des Stiftungsrates auch außerhalb der Sitzungen im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (2) Das schriftliche Umlaufverfahren kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

## **§ 6 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Der Stiftungsrat kann seine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit ändern.
- (2) Nach Änderung der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende des Stiftungsrates eine aktualisierte Fassung der Geschäftsordnung zu erstellen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und der Stiftungsträgerin zur Verfügung zu stellen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Stiftungsrates vom xx.xx.20xx beschlossen.

Bühl, den xx.xx.xxxx

.....  
Hubert Schnurr, Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Stiftungsrates